

# RS UVS Niederösterreich 1993/05/17 Senat-MD-92-425

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1993

## Beachte

Ebenso: Senat-MD-92-426 **Rechtssatz**

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, sich über die einschlägige Rechtslage zu informieren und als Geschäftsführer einer GesmbH sich über die auf dem Gebiet seines Berufes bestehenden Vorschriften zu unterrichten, sodaß deren Unkenntnis (hier: Arbeitnehmerschutzvorschriften) keinen Schuldausschließungsgrund darstellt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)